



Katholische Kirche Region Bern

Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Kleiner Kirchenrat

Botschaft des Kleinen Kirchenrats an den

Grossen Kirchenrat für die

188. Sitzung vom 26. Juni 2019

Anpassung der Geschäftsordnung des Kleinen Kirchenrats

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kleine Kirchenrat (KKR) beantragt beim Grossen Kirchenrat die Genehmigung folgender Anpassungen der Geschäftsordnung des Kleinen Kirchenrats (GV KKR): Neu soll die Mission der Spanischsprechenden nicht mehr einem Ressort des KKR zugeordnet werden. Des Weiteren ist an allen Orten der Begriff «Dekanat» mit dem Begriff «Pastoralraum» zu ersetzen.

1. Ausgangslage

Als Exekutive der Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung (GKG) trägt der KKR die politische und strategische Verantwortung. Laut Artikel 43 Absatz 1 Organisationsreglement GKG kann er zur Erfüllung seiner Aufgaben u.a. auf die Unterstützung von Kommissionen zählen, die von ihm eingesetzt werden und die ihm beratend zur Seite stehen.

Rechtlich gesehen werden zwei Arten von Kommissionen unterschieden: Die ständigen Kommissionen (Art. 39 Abs. 1 GV KKR in Verbindung mit Art. 43 Abs. 2 Organisationsreglement GKG) und die Spezialkommissionen. Letztere werden für die Behandlung einzelner Sachgeschäfte (namentlich Bauvorhaben) eingesetzt (Art. 41 Abs.1 GV KKR) und nach Erfüllung ihres Auftrags wieder aufgelöst.

Bei den ständigen Kommissionen handelt es sich laut Artikel 39 Absatz 1 GV KKR um folgende: Finanzkommission, Personalkommission, Informatikkommission, Planungskommission, Kommission Mission der Spanischsprechenden, Betriebskommissionen der Gesamtkirchgemeinde. Sie werden jeweils einem Ressort zugewiesen, der oder die Ressortinhaber*in nimmt an den Kommissionsitzungen teil. Art. 42 GV KKR regelt dies mit folgendem Wortlaut:

Art. 42

¹Die Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.

²Die Ressortinhaberin oder der Ressortinhaber nehmen an den Sitzungen der ihrem oder seinem Ressort zugewiesenen Kommissionen mit beratender Stimme teil.

³Sie sorgen für einen genügenden Informationsfluss zwischen den beiden Gremien.

2. Gründe für eine Anpassung

Thema des ersten Änderungsantrags ist die Ressortzuteilung. Eine solche ist vor allem in den Fällen zweckmässig, in denen die betreffende Kommission dem KKR beratend zur Seite steht, indem sie Informationen analysiert und prüft sowie Lösungen findet und Anträge erarbeitet. Diese werden dann von der Ressortinhaberin oder vom Ressortinhaber in den KKR getragen.

Im Gegensatz dazu hat die Mission der Spanischsprechenden dem KKR gegenüber keine beratende Funktion. Als einzige Kommission ist sie thematisch nicht als Fachkommission (z.B. Finanzen, Personal, Informatik etc.) konzipiert, sondern erfüllt ähnliche Aufgaben wie ein Kirchgemeinderat und stellt damit funktionell gesehen einen Sonderfall unter den Kommissionen dar. Zu ihren Aufgaben zählt die Unterstützung der Arbeit des Missionars, die Beratung der Mission in administrativen, personellen sowie baulichen Fragen sowie die Verantwortung für den analog zum «Kirchgemeindebeitrag» an die Mission ausgerichteten Beitrag der GKG (siehe Verordnung über die Kommission der Spanischsprechenden, einsehbar unter: <https://www.kathbern.ch/landeskirche-kirchgemeinden/gesamtkirchgemeinde-bern-und-umgebung/dokumente/erlasse>). Die Analogie zu einem Kirchgemeinderat wird auch dadurch unterstrichen, dass der Präsident oder die Präsidentin der Kommission Mitglied der Präsidentenkonferenz ist, der Versammlung aller Kirchgemeindepräsidenten.

Vor dem Hintergrund dieser besonderen Funktion macht die in der GV KKR statuierte Ressortzuteilung und die daraus folgende Sitzungsteilnahme wenig Sinn: Nicht nur, dass mit der Mitgliedschaft in der Präsidentenkonferenz (an der auch sämtliche KKR-Mitglieder teilnehmen) der Informationsfluss und die regelmässigen Kontakte in der GKG bereits gewährleistet sind. Aufgrund des stark kirchgemeindeähnlichen Charakters stellt sich auch die Frage nach der Gleichbehandlung mit den Kirchgemeinden, an deren Sitzungen in der Regel kein KKR-Vertreter teilnimmt. Dem allem kann entgegengewirkt werden, indem die Mission der Spanischsprechenden von der Ressortzuteilung ausgenommen wird, womit auch die KKR-Vertretung in der Kommission nicht mehr länger besteht.

Der zweite Änderungsantrag betrifft Begriffsänderungen. Gestützt auf die per Mai 2018 stattgefundene Errichtung des Pastoralraums Region Bern muss «Dekanat» begrifflich durch «Pastoralraum» ersetzt worden, ebenso «Dekanatsleitung» durch «Pastoralraumleitung». Der ebenfalls in der Verordnung erwähnte Dekanatsvorstand (Art. 3 Abs. 2) wurde aufgelöst, seine Aufgabe im Bereich der Erarbeitung der Legislaturziele wurde von der Pastoralraumleitung übernommen. Der Begriff «Dekanatsvorstand» ist deshalb ebenfalls mit «Pastoralraumleitung» zu ersetzen.

3. Rechtsgrundlagen

Nach Artikel 37 Absatz 1 des Organisationsreglements GKG erlässt der KKR eine Geschäftsordnung, welche der Genehmigung durch den Grossen Kirchenrat bedarf (Art. 37 Abs. 3 Organisationsreglement GKG). Die Genehmigung von Erlassänderungen richtet sich nach den Vorgaben für Neuerlasse, womit auch die vorliegende Änderung genehmigungsbedürftig ist. Damit hat der Grosse Kirchenrat über die beantragten Änderungen abzustimmen.

4. Antrag des Kleinen Kirchenrats

Der Kleine Kirchenrat beantragt dem Grossen Kirchenrat, eine Änderung der GV KKR zu genehmigen, wonach die Kommission der Mission der Spanischsprechenden von der Ressortzuweisung ausgenommen wird. Ist die Kommission keinem Ressort des Kleinen Kirchenrats zugewiesen, entfällt die Notwendigkeit einer Vertretung des KKR an den Kommissionsitzungen.

Des Weiteren beantragt der Kleine Kirchenrat den Begriff «Dekanat» durch «Pastoralraum» sowie die Begriffe «Dekanatsvorstand» und «Dekanatsleitung» durch den Begriff «Pastoralraumleitung» zu ersetzen.

5. Beschlussentwurf:

1. Der Grosse Kirchenrat, auf Antrag des Kleinen Kirchenrats, genehmigt folgende Ergänzung zu Artikel 42 Absatz 1 der Geschäftsverordnung des Kleinen Kirchenrats vom 22. Februar 2006:

¹ Die Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet, **ausgenommen ist die Kommission der Mission der Spanischsprechenden.**

2. Der Grosse Kirchenrat, auf Antrag des Kleinen Kirchenrats, genehmigt in der Geschäftsverordnung des Kleinen Kirchenrats vom 22. Februar 2006 die Änderung folgender Begriffe:

Art. 3 Abs. 2: «Dekanatsvorstand» durch «Pastoralraumleitung»

Art. 6 Abs. 1 lit. c: «Dekanatsleitung» durch «Pastoralraumleitung»

Art. 34 Abs. 1 lit. b: «Dekanat» durch «Pastoralraum»

Art. 34 Abs. 2: «Dekanatsleitung» durch «Pastoralraumleitung»

188. Sitzung vom 26. Juni 2019

Kleiner Kirchenrat

Präsident


Karl-Martin Wyss

Leiter Verwaltung


Rolf Frei

Beilage:

- Geschäftsverordnung des kleinen Kirchenrates (GV KKR), Neufassung

(die aktuelle Version ist einsehbar unter: <https://www.kathbern.ch/landeskirche-kirchgemeinden/gesamtkirchgemeinde-bern-und-umgebung/dokumente/erlasse/>)